

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusammenarbeit zwischen dem Luzerner Kantonsspital (LUKS) und Personalvermittlern

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personalvermittler und dem Luzerner Kantonsspital (LUKS; Standorte Luzern, Sursee, Wolhusen und Montana). Mit der Eingabe von Kandidatendossiers an das LUKS und Annahme der AGB durch den Personaldienstleister gelten diese AGB als vollumfänglich anerkannt. Diese AGB gehen allfälligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers vor.

Diese AGB gelten nicht für die Personalvermittlung auf Mandatsbasis. Mandatsaufträge unterliegen separaten Verträgen.

2. Einreichen von Kandidatendossiers

Der Personalvermittler reicht für die vom LUKS ausgeschriebenen Stellen passende Kandidatendossiers zur Aufnahme in den Rekrutierungsprozess ein. Das Einreichen von Kandidatendossiers darf ausschliesslich via eRecruiting-Tool des LUKS erfolgen und muss sich jeweils immer explizit auf eine Vakanz beziehen. Spontanbewerbungen von Personalvermittler werden vom LUKS nicht entgegengenommen.

Der Personalvermittler muss die vorgeschlagenen Kandidaten, welche er für eine Vakanz empfiehlt, mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf ihre Eignung geprüft haben, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten, Lebenslauf, alle Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) einreicht.

Mit Eingabe eines Kandidatendossiers bestätigt der Personalvermittler, dass er über folgendes verfügt:

- eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Art. 2 f. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11) und Art. 1 f. Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV, SR 823.111);
- Für Vermittlungen vom oder ins Ausland: eine gültige Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

Die Personalvermittlung erfolgt auf Basis von Erfolgshonoraren und verleiht dem Personalvermittler kein exklusives Vermittlungsrecht. Das LUKS kann bis zur Unterzeichnung des Vertrages bzw. Wahlurkunde durch den Kandidaten jederzeit ohne Kostenfolge von der Zusammenarbeit zurücktreten.

3. Vermittlungsgebühr / Konditionen

Eine Vermittlungsgebühr ist nur dann geschuldet, wenn es zur Ausstellung einer Wahlurkunde durch das LUKS oder zur Unterzeichnung eines befristeten Arbeitsvertrages kommt. Die Vermittlungsgebühr basiert auf dem definierten Prozentsatz des Bruttojahressalärs (fix), das zwischen dem LUKS und dem Kandidaten im entsprechenden Arbeitsvertrag (resp. Wahlurkunde) vereinbart

wird. Je nach Position/Berufsgruppe kann der Prozentsatz variieren und wird im Einzelfall festgelegt. In der Regel gelten für die Vermittlungsgebühren folgende Prozentsätze:

Bruttajahressalär (fix)	Vermittlungsgebühr
bis CHF 80'000.-	10% - 14%
bis CHF 100'000.-	12% - 16%
bis CHF 150'000.-	17% - 18%
bis CHF 200'000.-	max. 20%
über CHF 200'000.-	max. 22%

Die HR Rekrutierung informiert den Personalvermittler über die Höhe des Bruttajahressalärs.

Einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel wie Eintrittsboni, Transferzahlungen, Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. gelten nicht als Bestandteil des fixen Bruttajahressalärs. Ebenso nicht Bestandteil des fixen Bruttajahressalärs sind variable Salärkomponenten wie z.B. Unternehmenserfolgskomponenten, variable Erfolgskomponenten, Funktions- und Marktzulagen, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen usw.

Bei Teilzeitverträgen wird der massgebliche Gebührensatz auf der Grundlage des Bruttajahreslohnes einer Vollzeitstelle ermittelt und auf den effektiven Jahreslohn gemäss Beschäftigungsgrad angewendet.

Die Vermittlungsgebühr wird nach Vertragsschluss zwischen dem Kandidaten und dem LUKS mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen auf Rechnungsstellung des Personalvermittlers hin fällig. (Die Vermittlungsgebühr deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ab, exkl. Schweizer Mehrwertsteuer oder einer vergleichbaren ausländischen Umsatzsteuer).

4. Rückzahlung / Erfolgsgarantie

Die Vermittlungsgebühr ist in den folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an das LUKS zurückzuerstatten:

1. Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an:
Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühren
Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat seine Stelle durch Verschulden des LUKS nicht antreten kann.
2. Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit (max. 3 Monate):
Rückerstattung von 50% der Vermittlungsgebühren, unabhängig davon, welche Partei die Auflösung veranlasste.
3. Bei einer fristlosen Kündigung durch das LUKS innerhalb der ersten 12 Monate (grobes Fehlverhalten oder ähnliche Gründe, die durch den Kandidaten verursacht sind und die dem Personalvermittler bei gründlicher Recherche hätten bekannt sein müssen):
Rückerstattung von 75% der Vermittlungsgebühren.
4. Der Personalvermittler hält relevante Informationen zurück, die bei ihrer vollständigen Offenlegung dazu geführt hätten, dass das LUKS den Kandidaten nicht eingestellt hätte. Dies gilt auch im Falle von Informationen, die dem Personalvermittler hätten bekannt sein müssen, wenn er seine Sorgfaltspflichten wahrgenommen hätte:

Bei klarer Darlegung des Sachverhalts seitens LUKS; Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühren innerhalb von 30 Tagen.

5. Ausschluss des Anspruchs auf Vermittlungsprämie

- a) Unterbreitet der Personalvermittler dem LUKS für die durch ihn zu besetzende Stelle eine Kandidatin/einen Kandidaten, welche/welcher sich beim LUKS selber beworben hat, so schuldet das LUKS für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Kandidatin/dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.
- b) Bewirbt sich eine oder ein durch den Personalvermittler präsentierte/r Kandidatin/Kandidat von sich aus oder über einen Dritten auf eine andere als die durch den Personalvermittler zu besetzende Stelle, so schuldet das LUKS dem Personalvermittler für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Kandidatin/dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.
- c) Erfolgt der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer Person, welche dem LUKS durch den Personalvermittler für die gleiche Position unterbreitet wurde, jedoch nicht vermittelt werden konnte, mehr als 12 Monate nach Einreichung des Kandidatendossiers durch den Personalvermittler, so schuldet das LUKS keine Vermittlungsgebühr.

6. Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich zur absoluten Diskretion betreffend Informationen zu der zu besetzenden Stelle.

7. Schlussbestimmungen

Das LUKS behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen der vorliegenden Bedingungen, entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personalvermittler zu verzichten bzw. von dieser zurückzutreten.

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personalvermittler und dem LUKS ist Luzern. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

Stand: August, 2018 / fh